

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

A) FÜR FESTSETZUNGEN
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

I 1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHOSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBAUDE, DACHNEIGUNG 28 - 32°, KNIESTÜCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG, DACHEINDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN

I+ID 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS) HÖCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 45 - 50°, DACHEINDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN, SOGENANNT VERLORENE KNIESTÜCKE BIS ZU 50 CM HOHE VON ROHDECKE BIS OK, FUSSPFETTE SIND ZULÄSSIG, EBENSOU GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER HOHE VON 1,25 M

II 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + 1 OBERGESCHOSS) -HÖCHSTGRENZE- DACHNEIGUNG 28 - 32°, KNIESTÜCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG. BEI DER EBENSOU MÖGLICHEN BEBAUUNG 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- UND DACHGESCHOSS) GELTEN DIE FESTSETZUNGEN WIE UNTER I+ID

WA WOHNGEBIET ALLGEMEIN § 4 Bau NVO

MI MISCHEBIET § 6 Bau NVO

BEBESTEHENDE GEBÄUDE-FIRSTRICHTUNG -

GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) FIRSTRICHTUNG IST BINDEND, SATTELDÄCHER ZWINGEND

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
WA II	0.4 0.8
MI II	0.4 0.8

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET WERDEN UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖßERE HOHE ALS 1,00 M ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG DES MASSES UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

TRAFOSTATION GEPLANT

GEPL. 20 KV-LEITUNG MIT BEIDERSEITS SICHERHEITABSTAND 7,00 M

VORH. 20 KV-LEITUNG MIT BEIDERSEITS SICHERHEITABSTAND 8,60 M

LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUFABRT, DIE NACH ERFOLGTER FLURBEREINIGUNG AUFGELASSEN WIRD

BREITEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

B) FÜR HINWEISE

BEBESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTELLUNG

205 FLURSTÜCKSNUMMERN

VORHANDENER GEMEINDEKANAL

C) WEITERE FESTSETZUNGEN

1. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 Bau NVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.

2. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH ART. 7 ABS. 5 BayBO ZULÄSSIGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBENRÄUME UND NEBENGEBAUDE AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN. AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 Bau NVO NICHT ZULÄSSIG.

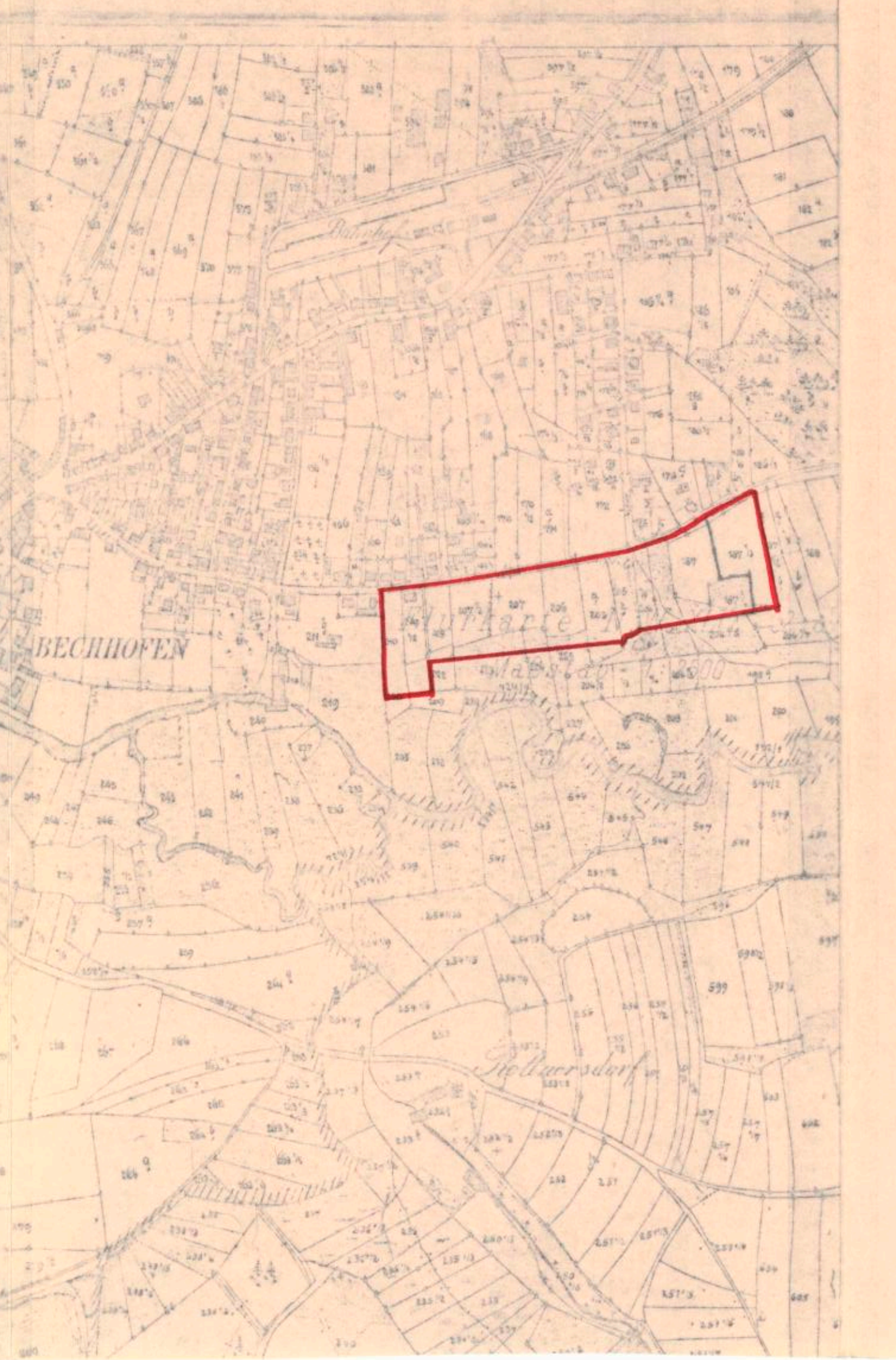
3. IM BEREICH DER MISCHEBIETE KÖNNEN GEREBLICHE BAUTEN FLACH-, SATTEL- ODER SHEDDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 0 - 32° ERHALTEN

4. DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN, DIE EINFRIEDUNGEN, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:

- a) 30 CM HOHER SOCKEL
- b) AUF DEM SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 70 CM HOHE ERRICHTET ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜNE HECKE ANGEPLANTZT WERDEN, STATT DEM SCHERENZAUN KANN AUCH EIN HOLZ- ODER EISEENZAUN MIT SENKRECHTEN LÄTTEN ODER STÄBEN ERRICHTET WERDEN. DER ANSTRICH MUSS MÖGL. EINHEITLICH ERFOLGEN, AUFFÄLLIGE FARBTOENE SIND UNZULÄSSIG

FÜR DIE HECKE SIND DORNIGE GEBÄUDE UNZULÄSSIG, DIE HECKE IST AUF EINER-GESAMTHÖHE VON 1,00 M ZU HALTEN, DIE ANGEBOENEN HÖHEN WERDEN AB OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN.

5. ENTLANG DER STAATSTRASSE 2220 MÜSSEN GESCHLOSSENE EINFRIEDUNGEN - OHNE TÜR UND TOR - SPÄTESTENS BIS ZUM BEZUG DER GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.



A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBaug VOM BIS IN BECHHOFEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BECHHOFEN, DEN (1. BÜRGERMEISTER)

B) DER MARKT BECHHOFEN HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATES VOM DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBaug ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BECHHOFEN, DEN (1. BÜRGERMEISTER)

C) DAS LANDRATSAMT ANSBACH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM NR. GEMÄSS § 11 BBaug (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1963 - GVBl. S. 194) GENEHMIGT

ANSBACH, DEN (1. BÜRGERMEISTER)

D) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM AB IN BECHHOFEN GEMÄSS § 11 SATZ 1 BBaug ÖFFENTLICH AUSGELEGT, DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM ORTSÜBLICH DURCH DAS AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DES MARKTES BECHHOFEN BEKANTT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBaug RECHTSVERBINDLICH

BECHHOFEN, DEN (1. BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

DER MARKTGEMEINDE
BECHHOFEN
LANDKREIS ANSBACH

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH
DER GUNZENHAUSENER STRASSE
M = 1 : 1000

nur Entwurf
Beb. Pl. Nr. 4 hat
keine Rechtskraft
erlangt.

24.04.1990

BECHHOFEN, DEN 14.11.1972 GEÄNDERT: 10.7.73
DER ARCHITEKT: 29.10.75
21.10.76
9.10.80

WALTER KOLLMANN
6802 REICHENBACH
ANSBACHER STR. 9 - Tel. 09022 / 316